

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidrun Dittrich, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/2981 –**

### **Zukunft des Zivildienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 17. Juni 2010 beschloss der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FPD eine grundlegende Umstrukturierung des Zivildienstes. Am 9. Juli 2010 stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung wehr- und zivildienstlicher Vorschriften 2010 (WehrRÄndG 2010) zu. Diese Änderungen sollen am 1. Dezember 2010 in Kraft treten.

Ungeachtet dieser neuen Gesetzeslage findet in der Bundesregierung eine erneute Diskussion über die Zukunft des Wehr- und Zivildienstes statt, die mehr Fragen aufwirft als es Antworten darauf gibt, was die Bundesregierung nun tatsächlich plant.

Angesichts dieser erneuten Diskussion und der veränderten sozial- und verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen, stellen sich auch erneut Fragen nach der gesellschaftlichen Berechtigung von Pflichtdiensten und deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland. Auch die jüngsten Überlegungen der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, einen bundesweiten freiwilligen Zivildienst mit staatlicher Förderung zu schaffen, bedürfen einer gründlichen politischen und juristischen Evaluation, um u. a. negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu verhindern.

1. Welche Verwendung plant die Bundesregierung für die durch die Verkürzung des Zivildienstes frei werdenden Haushaltsmittel ab 2011?

Die durch die Verkürzung des Zivildienstes von neun auf sechs Monate eingetretenen Veränderungen sind bereits im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltsplans für 2011 und in der Finanzplanung berücksichtigt worden. Aus den Einsparungen wird u. a. der neue freiwillige zusätzliche Zivildienst (Verlängerung des Zivildienstes um bis zu sechs weitere Monate) mit 75 Mio. Euro finanziert. Zu Freiwilligendiensten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Welche konkreten Überlegungen zur Aufstockung der Haushaltsmittel für die Jugend- und Auslandsfreiwilligendienste 2011 gibt es derzeit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Bezug auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, die Jugend- und Auslandsfreiwilligendienste qualitativ zu stärken und quantitativ auszubauen?

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2011 ist im Titel „Freiwilligendienste“ ein Mittelaufwuchs gegenüber dem Haushaltsjahr 2010 um 30 Mio. Euro auf 49,225 Mio. Euro vorgesehen. Wenn der Haushaltsgesetzgeber dem zustimmt, werden ein deutlicher Ausbau der geförderten Plätze und eine Erhöhung von Förderpauschalen für die pädagogische Betreuung der Freiwilligen möglich. Im Rahmen der Projektförderung soll die bessere Einbeziehung benachteiligter Jugendlicher einen Schwerpunkt bilden. Weitere 5 Mio. Euro sollen für das Engagement und die Freiwilligenarbeit junger Menschen im Sport bereitgestellt werden. Damit werden insbesondere die durch den Wegfall der Bezuschussung von Plätzen für anerkannte Kriegsdienstverweigerer nach § 14c des Zivildienstgesetzes frei gewordenen Mittel vollständig in den Bereich der Freiwilligendienste umgesetzt.

3. Gibt es im BMFSFJ Überlegungen, dass der Zivildienst rechtlich von der Wehrpflicht unabhängig zu gestalten ist und vom bisherigen Zivildienstgesetz (ZDG) abgekoppelt werden soll?
4. Gibt es im BMFSFJ Überlegungen, dass der Zivildienst mit seinem bisherigen Charakter als Wehersatzdienst auch bei einem Aussetzen der Wehrpflicht in der Zukunft bestehen bleiben soll?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Zivildienst ist Wehersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Die Ableistung des Zivildienstes ist Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 WPfIG). Eine Aussetzung der Wehrpflicht kann deshalb nicht ohne Auswirkungen auf die Zivildienstpflicht bleiben.

5. Ist es vorgesehen, bei Aussetzung der Wehrpflicht eine allgemeine Dienstpflicht für Männer und Frauen zu schaffen und den Artikel 12a des Grundgesetzes zu verändern?
6. Wenn die Frage wegen noch nicht abgeschlossener Prüfungen im BMFSFJ nicht beantwortet werden kann, bis zu welchem genauen Termin erwartet das BMFSFJ den Abschluss der zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Prüfungen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, die das Grundrecht der betroffenen jungen Menschen aus Artikel 12 Absatz 2 GG einschränken würde, wäre eine Verfassungsänderung erforderlich. Nach überwiegender Meinung stünden dieser jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Das gilt nicht zuletzt mit Blick auf völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor Zwangsarbeit, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist.

Zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Verantwortung füreinander setzt die Bundesregierung daher vor allem auch auf die Mobilisierung des freiwilligen Engagements von Männern und Frauen.

7. Gibt es Überlegungen im BMFSFJ, dass es bei einer Öffnung des Zivildienstes für Frauen eine Anrechnung ihrer Dienstzeit auf die Rente gibt oder andere, die Dienstzeit ausgleichende Regelungen geben soll, wie z. B. die bevorzugte Einstellung oder eine bevorzugte Aufnahme des Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung?
8. Wie begründet die Bundesregierung die gesellschaftliche Notwendigkeit, den Zivildienst im Falle des Aussetzens des Wehrdienstes weiterbestehen zu lassen?
9. Soll es nach den Plänen der Bundesregierung einen Bonus für freiwillig verlängernde Zivildienstleistende analog zu freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL) bei der Bundeswehr geben?
12. Wie plant die Bundesregierung arbeitsmarktpolitische Verdrängungseffekte durch den Einsatz von angedachten 35 000 freiwilligen Zivildienstleistenden auszuschließen?
13. Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Zivildienstleistende mit regulär Beschäftigten vergleichbare Arbeitszeiten haben, ebenso wie diese Verantwortung tragen und auch im Einsatz der Leistung mit anderen Beschäftigten vergleichbar sind, dass künftig Zivildienstleistende auch vergleichbare Rechte wie regulär Beschäftigte erhalten, wie z. B. das Mitspracherecht?
14. Soll es nach Plänen der Bundesregierung einen qualitativen Unterschied zwischen dem „Freiwilligen Zivildienst“ und den Jugend- und Auslandsfreiwilligendiensten geben, vor dem Hintergrund, dass viele Wohlfahrts- und Sozialverbände die in der Diskussion stehende Einführung eines „Freiwilligen Zivildienstes“ mit dem Argument kritisieren, es handle sich um unnötige Parallelstrukturen zu den bisherigen Jugend- und Auslandsfreiwilligendiensten?
15. Ist geplant, den freiwilligen Zivildienstleistenden eine pädagogische Betreuung, die mit der bei den Jugend- und Auslandsfreiwilligendiensten vergleichbar ist, anzubieten?
16. Plant die Bundesregierung, die Vergütung von freiwilligen Zivildienstleistenden und Menschen, die einen Jugend- und Auslandsfreiwilligendienst wahrnehmen, bei gleicher Arbeit unterschiedlich zu regeln?

Die Fragen 7 bis 9 sowie 12 bis 16 bis werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung dieser Fragen setzt zunächst Entscheidungen zur Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht voraus. Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst hat in seinem Bericht zu den Konsequenzen einer möglichen Aussetzung der Wehrpflicht für den Zivildienst einen freiwilligen Zivildienst für Frauen und Männer aller Altersgruppen vorgeschlagen. Ob ein solcher freiwilliger Dienst eingeführt wird, muss der Gesetzgeber entscheiden. Zuvor sind ggf. umfangreiche und komplexe Prüfungen erforderlich. Die Bundesregierung sieht daher derzeit keine Möglichkeit zur Beantwortung der in diesem Kontext stehenden Fragen.

10. Wie begründet die Bundesregierung die befürchteten „schwerwiegenden negativen Folgen für die soziale Infrastruktur“ (Dr. Kristina Schröder) bei einem Wegfall des Zivildienstes, wenn aufgrund der Arbeitsmarktneutra-

lität offiziell kein Zivildienstleistender einen regulären Arbeitsplatz besetzen oder ersetzen darf?

Die Bundesregierung verweist insoweit auf den Bericht des Bundesbeauftragten für den Zivildienst zum Prüfauftrag aus der Kabinettsklausur vom 7. Juni 2010. Der Bericht ist auf der Internetseite des BMFSFJ ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) veröffentlicht.

11. Sollen Menschen, die sich für den Zivildienst entscheiden, auch in privaten Kapitalgesellschaften eingesetzt werden können?

Bei der Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes sind die gesetzlichen und administrativen Regelungen sowie die dazu ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Bei Krankenhäusern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist z. B. entscheidungserheblich, dass das betreffende Krankenhaus in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen, d. h. für die Gesundheitspflege im betreffenden Gebiet notwendig ist. Nur in diesem Fall dient der dortige Einsatz von Zivildienstleistenden dem Allgemeinwohl.

17. Wie plant die Bundesregierung die Ungleichbehandlung von jungen Menschen, die anstelle eines Zivildienstes einen Freiwilligendienst ableisten, aufzuheben?

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich für die Ableistung eines freiwilligen Dienstes gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes entschieden haben, leisten ihren Freiwilligendienst im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Demgegenüber befinden sich Wehr- und Zivildienstleistende während der Ableistung des Pflichtdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für das andere rechtliche Rahmenbedingungen gelten als im Privatrecht. Eine unzulässige Ungleichbehandlung liegt darin nicht.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtung der Gewerkschaft ver.di, dass der gerade mühsam eingeführte Mindestlohn von 8,50 Euro im Westen und 7,50 Euro im Osten für Pflegehilfskräfte durch Zivildienstleistende in der Pflege mit einem Stundenlohn von nur 3,75 Euro pro Stunde unterlaufen wird?

Die Befürchtungen der Gewerkschaft ver.di sind unbegründet. Zivildienstleistende übernehmen keine regulären Pfl egetätigkeiten, sondern dürfen ausschließlich arbeitsmarktneutrale, zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen. Insofern sind sie auch nicht wie reguläre Arbeitskräfte zu entlohnen. Es handelt sich bei Zivildienstleistenden um junge Männer, die sich wie Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Freiwilligen Ökologischen Jahr im sozialen oder ökologischen Bereich engagieren möchten. Auch im Einsatz von jungen Freiwilligen wird – zu Recht – kein Unterlaufen des gesetzlichen Mindestlohnes gesehen.